

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 125. Sitzung (07.07.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o. 75.

Beilage zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Juli 1902.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Bitte des geschäftsführenden Ausschusses des Verbands der mittleren Städte Badens, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

und über

die Bitte des Badischen Rathschreibervereins um Besserstellung des Rathschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten Kirsner.

I.

Der Inhalt der **Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens** an die hohe zweite Kammer vom 16. Dezember 1901 ist in Kürze zusammengefaßt folgender: „Die Petenten bitten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß, wenn irgend thunlich, noch dem gegenwärtigen Landtag eine Novelle zu dem Gesetze vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, vorgelegt werden wolle, da die finanziellen Verhältnisse der Fürsorgeklasse über Erwarten schon nach dieser kurzen Zeit günstige seien und deshalb nichts mehr im Wege stehe, an die damals schon in Aussicht gestellte Revision des Fürsorgegesetzes heranzutreten.

Diese Novelle sollte sich nach der Petition auf folgende Punkte erstrecken:

1. Daß der Kreis der versicherungspflichtigen Personen erweitert werde und zwar so, daß alle Beamten und Bediensteten der Gemeinden der Versicherungspflicht unterworfen werden sollten, die ihr Amt berufsmäßig versehen, d. h. ihre ganze Zeit und Kraft auf dasselbe zu verwenden haben.

Der Grund, den berufsmäßigen Rathschreibern eine bevorzugte Stellung in Bezug auf die Schaffung dieser Art socialer Fürsorge einzuräumen, sei bereits in Wegfall gekommen, nachdem die finanzielle Unsicherheit der Fürsorgeklasse sich gehoben hat.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

1065

134

2. Für die Berufsbürgermeister und für die nicht versicherungspflichtigen Rathschreiber sollte das Recht zum Beitritt zu der Kasse unabhängig von der Zustimmung der Gemeindevertretung zugestanden werden; auch sei nicht einzusehen, daß der Berufsbürgermeister ungünstiger gestellt sein soll, als der Sparkassenrechner, der zum Beitritt zur Kasse nicht einmal der Zustimmung des Verwaltungsrathes der Sparkasse bedarf.

Die Petenten glauben ferner, daß bei der Abstimmung in der Gemeindevertretung, ob der Bürgermeister in die Fürsorgekasse aufgenommen werden solle, vielfach Gesichtspunkte zur Verwerthung kommen, denen ein Einfluß nicht gebührt und das Ergebnis dieser Abstimmungen vielfach vom Zufall abhängig sei. Der Fall, daß der Bürgermeister bei der Abstimmung unterliegt, müsse zweifellos zur Verstimmung und Schwächung des Ansehens des Gemeindevorstehers führen und ein solches Vorkommniß sollte im Interesse der ruhigen Entwicklung des Gemeindegewesens unbedingt vermieden werden.

Ferner sei nicht einzusehen, daß der vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Amt gewesene Bürgermeister ungünstiger gestellt sein soll, als sein jüngerer Kollege, der bei der Annahme seiner neuen Stellung die Bedingung der Gewährung einer Fürsorge im Sinne des Gesetzes machen konnte. Diese in Frage stehende Versicherung begründe sich nicht nur im Privatinteresse des Versicherten, sondern auch zugleich im öffentlichen Interesse.

3. Ein großes Gewicht legen die Petenten auf die Abänderung des § 40 und 46 des Gesetzes. Nach § 40 sind einem Kassenmitgliede bei einem durch die Anstellungsgemeinde verlangten Ausscheiden aus dem Dienste die seit dem letzten Eintritt an die Anstalt entrichteten Beiträge ohne Zins zu ersetzen und zwar je die Hälfte von der Fürsorgekasse und von der Anstellungsgemeinde, die sein Ausscheiden veranlaßt hat.

Ebenso hat nach § 46 die Gemeinde der Anstaltskasse 25 % der jeweils bezahlten Beträge an Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld vorweg zu ersetzen und die Hälfte, falls das betreffende Mitglied nicht 10 Jahre in ihrem Dienste sich befand. Nach Ansicht der Petenten enthält der § 40 zweifellos eine Beeinträchtigung in der freien Entschließung der Gemeinden, falls die Nichterneuerung eines Dienstvertrags mit einem bestimmten Beamten in Frage steht, die ja auch ohne das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens auf dem Wege pflichtgemäßen Ermessens von der Gemeinde beabsichtigt sein kann.

In diesem Falle käme die Gemeinde in die Lage, nach dem jetzt geltenden Gesetze einen größeren Beitrag herauszahlen zu müssen, als sie einen solchen jemals erhalten hat.

Die Petenten sind ferner der Ansicht, daß dem Großh. Ministerium die Befugniß eingeräumt werden sollte, in jedem Falle über diese Frage eine Abstimmung in der Gemeindevertretung herbeiführen lassen zu können, auch wenn nach dem Gesetz die Abstimmung über die Nichterneuerung eines Dienstvertrags nicht ohnehin nöthig fällt.

In der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juni 1896 hat schon der Abgeordnete Dr. Wisckens erklärt, daß man der Fassung des § 40 und 46 nur mit schwerem Herzen habe zustimmen können, und daß die Kommission mit der Bestimmung des § 40 in der von der Regierung concedirten Fassung auf die allergrößten Schwierigkeiten gestoßen sei und die Zustimmung nur gegeben habe, um nicht das ganze Gesetz scheitern zu lassen.

Die Petenten weisen dann noch auf Württemberg hin, wo man diesen Vorausbeitrag gar nicht kennt.

4. Der § 13 des Gesetzes solle so abgeändert werden, daß eine Gleichstellung mit den Beamten des Staates erreicht wird und der Absatz 1 soll die Fassung erhalten, daß der Ruhegehalt bei 10 Dienstjahren 30 % mit $1\frac{1}{2}$ % Steigung für jedes weitere Dienstjahr und bei 40 Dienstjahren den Höchstbetrag mit 75 % erreicht.

Auch soll in § 10 des Gesetzes das 65. Lebensjahr an Stelle des 70. gesetzt werden, dies jedoch mit dem Zusatz, daß das 65 Jahre alte Mitglied durch sein Alter in seiner Thätigkeit beeinträchtigt sein muß.

II.

Die Eingabe des Rathschreibervereins an das hohe Haus vom 19. Dezember 1901 um Besserstellung des Rathschreiberstandes, die sich im Wesentlichen auch an die Petition der mittleren Städte anschließt, verlangt:

1. Daß alle Rathschreiber ohne Unterschied der Wohlthat des Fürsorgegesetzes theilhaftig werden mögen.
2. Es wolle der § 13 Absatz 1 des Gesetzes dahin abgeändert werden, daß der Ruhegehalt bei 10jähriger Dienstzeit, sowie bei Dienstuntauglichkeit und im Falle von Krankheit (§ 10 Absatz 2) 30 % des zuletzt festgestellten Einkommenanschlages betrage und für jedes weitere Dienstjahr $1\frac{1}{2}$ % Steigung, bei 40 Dienstjahren den Höchstbetrag von 75 % erreiche.

Bis jetzt hat der § 13 nur 1 % Steigung und 60 % Höchstbetrag angenommen.

3. Soll der Ruhegehaltsanspruch mit dem 65. Lebensjahre, statt mit dem 70. eintreten.
4. Falls sich das Einkommen eines Beamten ohne sein Verschulden vermindert, soll bei der Berechnung des Ruhegehaltes, anstatt des zuletzt festgestellten Einkommenanschlages, der Durchschnittsbetrag sämtlicher Einkommenanschlüsse der einzelnen Jahre zu Grunde gelegt werden.
5. Durch das neue Gesetz soll bestimmt werden, daß die Rathschreiber von Gemeinden unter 1000 Einwohnern zum Beitritt zur Fürsorgekasse berechtigt und die von Gemeinden über 1000 Einwohnern beitragspflichtig sind.

III.

Der Neußerung des Großh. Ministeriums des Innern wird folgendes Gutachten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Grunde gelegt:

„Die Erstattung der durch die hohen Erlasse vom 3. und 18. Nov. 1901 Nr. 42 126 und 43 949 verlangten Gutachten setzt voraus, daß für die Fürsorgekasse in ihrem dermaligen Bestande eine mathematische Bilanz gezogen wird, welche das Verhältniß der bisherigen und künftig zu erwartenden Einnahme zu den bisherigen und künftig zu erwartenden Ausgaben erkennen und darnach beurtheilen läßt, ob und in wie weit die Kasse auch bei erhöhten Leistungen und verminderten Einnahmen noch bestehen könnte. Eine solche mathematische Bilanz muß, wenn sie genau sein soll, in der Weise durchgeführt werden, daß für jeden einzelnen Versicherten die nach den rechnungsmäßigen Voraussetzungen (Sterbe- und Invaliditätstafel und Zinsfuß) sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben berechnet werden, was, wie sich ohne Weiteres ergibt, eine sehr umfangreiche Arbeit erfordert. In dieser Weise hatte unser mathematisches Direktionsmitglied, Herr C. Walz, die Berechnung angelegt, wurde aber dann durch eine längere Krankheit dem Dienst entzogen. Als nun der jetzt leider verstorbene Herr Ministerialrath Dr. Schlusser im Januar sich persönlich nach dem Stande der Sache erkundigte, dabei betonend, daß hohem Ministerium wegen des Landtages an einer raschen Erledigung besonders gelegen sei, und daß eine summarische Berechnung genügen würde, so wurde eine einfache summarische Berechnung in der Weise vorgenommen, daß das Durchschnittsalter für die sämtlichen Kassenmitglieder festgestellt und unter Zugrundelegung dieses Alters und des durchschnittlichen Dienstehommens eine einzige Durchschnittsberechnung gefertigt wurde. Diese Berechnung ergibt, daß die zu erwartenden Einnahmen gegenüber den zu erwartenden Ausgaben einen Ueberschuß von 17 % oder, wenn man die Wirkung der bereits eingetretenen und voraussichtlichen künftigen Einkommenserhöhungen mit in Betracht zieht, noch rund 13 % der Ausgaben würden erwarten lassen.

Der Berechnung ist das Gutachten vom 3. Nov. v. J. am Schlusse beigelegt, wie es auf Grund der Berechnung durch unser mathematisches Bureau gefertigt worden ist.

Nach dessen Inhalt können wir eine Schmälerung der Einkünfte und eine Steigerung der Leistungen der Kasse, wenigstens vorerst, nicht empfehlen. Herr C. Walz stimmt mit dem Gutachten insofern nicht überein, und hat es deshalb nicht unterzeichnet, weil er die Durchschnittsberechnung nicht für zuverlässig genug hält, vielmehr die von uns bezeichnete ausführliche Berechnung als die notwendige Grundlage für die Erstattung eines zuverlässigen Gutachtens ansieht.“

Auf obiges Gutachten bemerkt das Großh. Ministerium unter dem 30. April 1902 Nr. 10 369 wie folgt:

„daß wir mit der Vornahme einer bloß summarischen Berechnung, wie sie dem obigen Gutachten zu Grund gelegt wird, deshalb glaubten uns einverstanden erklären zu können, weil es sich zunächst nur darum handelte, einen Ueberblick über die Lage der Kasse und die Wirkung der angeregten Aenderungen des Gesetzes zu erhalten, auch wenn die zu Grunde gelegten Zahlen lediglich in angenäherten Summen bestehen. Auch wäre bei der Vornahme einer streng exakten Berechnung die rechtzeitige Fertigstellung des Gutachtens zur Entschliebung, ob noch diesem Landtage ein Gesetzentwurf über die Abänderung des Fürsorgegesetzes vorzulegen sei, voraussichtlich nicht möglich geworden.

Wir konnten uns zur Erhebung dieses Gutachtens auf nur angenäherten Summen um so eher entschließen, als die Grundlagen für eine exakte Berechnung voraussichtlich im Laufe dieses Jahres eine nicht unerhebliche Verschiebung erfahren werden.

Das Reichsversicherungsamt hat nämlich in seiner Entscheidung vom 15. Januar d. J. die bisher zur Invalidenversicherung nicht beigezogenen Rathschreiber, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, auf Grund der Novelle vom 13. Juli 1899 als invalidenversicherungspflichtig erklärt. Diese Invalidenversicherungspflicht tritt für die Rathschreiber, sofern sie der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte angehören, auf Grund des § 7 allerdings nicht in Wirksamkeit.

Soweit sie aber der Fürsorgekasse nicht angehören, müssen sie, sofern ihr Dienst ihren Hauptberuf bildet, nunmehr zur Invalidenversicherung beigezogen werden. Wir haben deshalb angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen bei der Prüfung der Invalidenversicherungspflicht der Rathschreiber sich ergibt, daß ein Rathschreiber versicherungspflichtig ist, zunächst uns Vorlage gemacht wird, um Entscheidung darüber zu treffen, ob die betreffende Gemeinde in das in § 2 des Gesetzes erwähnte Verzeichniß derjenigen Gemeinde aufzunehmen ist, deren Rathschreiber kraft Gesetzes der Fürsorgekasse als Mitglieder anzugehören haben.

Es ist anzunehmen, daß auf Grund dieser Prüfung die eine oder andere Gemeinde in dieses Verzeichniß aufzunehmen sein wird und daß nach Abschluß dieser Revision wesentlich andere Zahlen einer exakten Berechnung über die Lage der Kasse zu Grunde gelegt werden müssen, als jetzt.

Bei der großen Mühe und der langen Zeit, welche eine derartige exakte Berechnung erfordert, erscheint es aber geboten, sie nicht in einem Augenblicke vorzunehmen, in dem ihre Grundlagen eine möglicherweise nicht unerhebliche Verschiebung erfahren.

Zur Herbeiführung einer Aenderung des erst seit kurzer Zeit in Wirksamkeit befindlichen Fürsorgegesetzes könnte sich die Regierung nur entschließen, wenn und soweit dringendere Verhältnisse ein solches Vorgehen als wünschenswerth erscheinen lassen und wenn die bei einer Aenderung in Betracht kommenden Punkte durch statistische und rechnerische Unterlagen in einer Weise geklärt sind, welche ein sicheres Urtheil über Zeit und Wirkungen der Aenderung ermöglichen. Dies ist aber zur Zeit im Hinblick auf die Ergebnisse des auf summarische Berechnungen gestützten Gutachtens nicht der Fall.

Es erscheint uns daher nicht räthlich, jetzt schon in die angeregte Aenderung des Gesetzes einzutreten. Wir verkennen nicht, daß vom Gesichtspunkte der Gemeinden wie der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten beachtenswerthe Gründe dafür gegeben sind, schon im Laufe der nächsten Zeit eine eingehende Prüfung der Frage nach etwaiger Aenderung des Gesetzes vorzunehmen; wir gedenken daher thunlichst bald ein auf Grund exakter Berechnung zu erstattendes Gutachten über den Stand der Kasse ausarbeiten zu lassen, welches bei den weiter anzustellenden Erwägungen zu Rath gezogen werden soll.“

IV.

Beschluß der Kommission.

Die Petitionskommission kam nach eingehender Prüfung und Berathung der beiden Petitionen zu dem einstimmigen Beschluß, daß sie sich mit den vorgetragenen Wünschen und Anträgen der Petenten im Großen und Ganzen einverstanden erklären könne, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die noch anzustellenden

genauen Berechnungen für die Fürsorge-Kasse die Möglichkeit dazu ergeben, oder daß durch Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen oder durch Erhöhung der laufenden Beiträge der Gemeinden und Korporationen weitere ausreichende Einnahmen erzielt werden können.

Dabei geht die Kommission jedoch von der Erwartung aus, daß die kleinen Gemeinden dadurch nicht zu schwer belastet würden und diese Ausdehnung des Fürsorgegesetzes auf die Beamten der kleinen Gemeinden jedenfalls nicht ohne deren Zustimmung zu erfolgen habe.

Auf die Erklärung der Großh. Regierung, daß sie gesonnen sei, nachdem vom Gesichtspunkte der Gemeinden, wie der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten beachtenswerthe Gründe für eine Aenderung gegeben sind, in nächster Zeit eine Aenderung des Gesetzes nach eingehender Prüfung der vorgetragenen Wünsche vorzunehmen, stellt die Petitionskommission den

Antrag:

Das hohe Haus wolle der Großh. Regierung die beiden Petitionen in dem vorstehend bezeichneten Sinne **empfehlend** überweisen.

